

## **Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Alsleben (Saale)**

Auf Grund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.02.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Alsleben (Saale) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Alsleben (Saale) führt die Reinigung der in den nachfolgend genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung vom 05.11.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung durch.
  - a. Ascherslebener Straße
  - b. Sanderslebener Straße
  - c. Saaleplatz
  - d. Fischerstraße
  - e. Mühlstraße
  - f. Bernburger Straße
2. Die Stadt Alsleben (Saale) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen, Fahrbahnrippen und Parkspuren) Gebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit dem § 47 und dem § 50 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.

Als erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
2. Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
4. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die

Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Alsleben (Saale) entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

1. Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Alsleben (Saale) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 20 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.  
Der auf die Stadt Alsleben (Saale) entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.  
Der auf die Stadt Alsleben (Saale) entfallende Anteil umfasst auch die Kostenteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG LSA.
2. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
3. Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Alsleben (Saale) zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr je Meter Grundstücksseite (s. § 3 Abs. 2) beträgt jährlich

0,39 EUR

### **§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalkulationszeitraumes. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Alsleben (Saale) innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit den Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alsleben (Saale), den 04.02.2011

gez.

**Reinhard Schinke**

Bürgermeister